



Strombewirtschaftung und wirtschaftliche Landesversorgung

- Art. 102 BV Die schweizerische Bundesverfassung hält fest, dass der Bund in schweren Mangellagen die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherstellt. Dies jedoch nur für den Fall, dass die Wirtschaft dazu nicht mehr selber in der Lage ist. Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung und zahlreiche zugehörige Verordnungen bestimmen die Handlungsmöglichkeiten des Bundes und regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.
- Art. 4 LVG
Art. 102 Abs. 2 BV
Art. 31 und 32 LVG Strom, seine Übertragung und Verteilung sind für Wirtschaft und Gesellschaft lebenswichtig. Deshalb darf der Bundesrat zur Behebung einer schweren Strommangellage in den Markt eingreifen. Jedes staatliche Handeln ist dabei zeitlich begrenzt. Unbedingt vorausgesetzt ist, dass die Wirtschaft die schwere Marktstörung nicht selber bewältigen kann.
- Art. 5 LVG
Art. 7 VWLV
Art. 11 VWLV
Art. 2 VOEW Handlungsfähigkeit im Krisenfall verlangt nach kluger Vorbereitung. Darum und um die Ausgestaltung sinnvoller Bewirtschaftungsmassnahmen bei Strommangellagen kümmert sich der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung. Hier bringt die Privatwirtschaft ihr Fachwissen, ihre Erfahrung und ihr Netzwerk für das Allgemeinwohl ein.
- Art. 1 VOEW Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) ist für die Vorbereitungsarbeiten im Bereich Strom verantwortlich. Er hat dafür eigens die Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) gegründet. OSTRAL handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit hoheitlich.
- Art. 31 und 32 LVG Die einzelnen Massnahmen sind weitgehend vorbereitet. Sie werden regelmässig überprüft und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die entsprechenden Verordnungen, beispielsweise zur Kontingentierung von elektrischer Energie, erlässt der Bundesrat im Falle einer schweren Mangellage gestützt auf das Landesversorgungsgesetz.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz LVG; SR 531)
- Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV; SR 531.11)
- Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35)
- Diverse Konzepte über Massnahmen zur Elektrizitätsbewirtschaftung (für den Bedarfsfall vorbereitet)